

ALT

NEU

9.1.07
Aktuelle Kontaktdaten der Dachverbände der IBAF- & ISF-Mitgliedsstaaten befinden sich auf www.ibaf.org bzw. www.internationals softball.com

9.1.07
Aktuelle Kontaktdaten der Dachverbände der IBAF- & ISF-Mitgliedsstaaten befinden sich auf www.ibaf.org bzw. www.isfsoftball.org

9.3.01
Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

| im Jahr 2012 | im Jahr 2013 | im Jahr 2014 | im Jahr 2015 |
|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 1993 bis 1991 | 1994 bis 1992 | 1995 bis 1993 | 1996 bis 1994 |

9.3.01
Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

| im Jahr 2013 | im Jahr 2014 | im Jahr 2015 | im Jahr 2016 |
|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 1994 bis 1992 | 1995 bis 1993 | 1996 bis 1994 | 1997 bis 1995 |

9.4.02

Spieler können, unter Beachtung der Vereinsstatuten, während der laufenden Saison den Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel hat der alte Verein den Spieler umgehend freizugeben.

Bei Vereinswechsel mit Freigabe durch den alten Verein wird der Spieler durch den Verband für sechs (6) Wochen gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem letzten Einsatz.

Bei Vereinswechsel ohne Freigabe durch den alten Verein ist der Spieler bis auf weiteres gesperrt. (Ggf. ist Artikel 9.1.08. zu beachten!)

AUSNAHMEN: 1) Kann ein Spieler einen Wechsel seines ersten Wohnsitzes von mehr als 50 km nachweisen, so entfällt die Sperre durch den Verband. Die Spielberechtigung ist sofort zu erteilen. Die Vereinsstatuten sind jedoch auch hier zu beachten. Diese Regelung wird ~~ab dem 01.07 eines jeden Jahres~~ für Spieler in einer Mannschaft der Bundesligen außer Kraft gesetzt.

2) Ein Vereinswechsel eines Spielers, der auf der Spielerliste einer Mannschaft steht, welche in einer Bundesliga spielt, ist ab dem 01.07. eines Jahres nicht mehr möglich.

3) Spieler der Juniorenligajahrgänge und jünger (siehe Artikel 12.1.01) können nach dem 01.07. den Verein wechseln, jedoch sind sie dann in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) aller Altersklassen nicht spielberechtigt.

Es gilt das Datum der Freigabe des abgebenden Vereins.

STRAFE: *Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

9.4.02

Spieler können, unter Beachtung der Vereinsstatuten, während der laufenden Saison den Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel hat der alte Verein den Spieler umgehend freizugeben.

Bei Vereinswechsel mit Freigabe durch den alten Verein wird der Spieler durch den Verband für sechs (6) Wochen gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem letzten Einsatz.

Bei Vereinswechsel ohne Freigabe durch den alten Verein ist der Spieler bis auf weiteres gesperrt. (Ggf. ist Artikel 9.1.08. zu beachten!)

AUSNAHMEN: 1) Kann ein Spieler einen Wechsel seines ersten Wohnsitzes von mehr als 50 km nachweisen, so entfällt die Sperre durch den Verband. Die Spielberechtigung ist sofort zu erteilen. Die Vereinsstatuten sind jedoch auch hier zu beachten. Diese Regelung wird für Spieler in einer Mannschaft der **DBV-Ligen** außer Kraft gesetzt.

2) Ein Vereinswechsel eines Spielers, der auf der Spielerliste einer Mannschaft steht, welche in einer Bundesliga spielt, ist ab dem 01.07. eines Jahres nicht mehr möglich.

3) Spieler der Juniorenligajahrgänge und jünger (siehe Artikel 12.1.01.) können nach dem 01.07. den Verein wechseln, jedoch sind sie dann in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) aller Altersklassen nicht spielberechtigt.

Es gilt das Datum der Freigabe des abgebenden Vereins.

STRAFE: *Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

9.4.03

Der abgebende Verein kann die Freigabe für den Vollzug des Vereinswechsels verweigern, wenn dies aufgrund der entsprechenden Bedingungen der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) und/oder der Beachtung der Vereinsstatuten bzw. bei nachweisbaren Forderungen gegen den Spieler gerechtfertigt ist. Die Nachweise sind spätestens zwei (2) Wochen nach Anzeige des Vereinswechsels der Passstelle vorzulegen. Der Spieler ist dadurch bis auf weiteres gesperrt.

...

9.5 Zweitspielrecht**9.5.01**

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres beantragt werden.

9.4.03

Der abgebende Verein kann die Freigabe für den Vollzug des Vereinswechsels verweigern, wenn dies aufgrund der entsprechenden Bedingungen der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) und/oder der Beachtung der Vereinsstatuten bzw. bei nachweisbaren Forderungen (z.B. Beitragsschulden oder vertragliche Verpflichtungen) gegen den Spieler gerechtfertigt ist. Die Nachweise sind spätestens zwei (2) Wochen nach Anzeige des Vereinswechsels der Passstelle vorzulegen. Der Spieler ist dadurch bis auf weiteres gesperrt.

...

9.5 Zweitspielrecht**9.5.01**

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres und nur für Vereine des gleichen LV's beantragt werden.

9.6 TABAKWAREN

Es besteht ein generelles Rauchverbot für alle am Spiel beteiligten Personen in Trikot bzw. Uniform und alle Personen, die sich mit Erlaubnis auf dem Spielfeld aufhalten. Dieses Rauchverbot gilt jederzeit auf dem Spielfeld, in den Dugouts und in den Aufwämbereichen. Während des Spiels gilt dieses Rauchverbot auch außerhalb des Spielfeldes.

Darüber hinaus gilt:

- a) Im Erwachsenenspielbetrieb: Das Mitführen von Tabakwaren aller Art auf dem Spielfeld ist untersagt.
- b) Im Nachwuchsspielbetrieb: Sowohl das Mitführen als auch der Konsum von Tabakwaren aller Art sind untersagt.

Strafe: Ein Verstoß hat den sofortigen Platzverweis (Ejection) zur Folge

9.6 TABAKWAREN

Es besteht ein generelles Verbot für das Mitführen und den Konsum von Tabakwaren (einschließlich E-Zigaretten) für alle am Spiel beteiligten Personen in Trikot bzw. Uniform und alle Personen, die sich mit Erlaubnis auf dem Spielfeld aufhalten. Dieses Verbot gilt jederzeit auf dem Spielfeld, in den Dugouts und in den Aufwämbereichen. Während des Spiels gilt dieses Verbot auch außerhalb des Spielfeldes.

Strafe: Ein Verstoß hat den sofortigen Platzverweis (Ejection) zur Folge

10.1.02

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes;
- Nachweis eines bestehenden Arbeitsvertrags zwischen Spieler und Verein;
- Nachweis der Meldung zur Sozialversicherung;

Auf Anforderung der Passstelle ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses auch während der Saison durch die Vorlage von Lohnabrechnungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung erbracht, kann der Status "EU-Ausländer" aberkannt werden. Die Bezüge müssen jedoch eine Mindesthöhe aufweisen, so dass nicht eine völlig untergeordnete Nebentätigkeit im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorliegt.

10.1.02

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats, eines EWR Mitgliedsstaates sowie der Schweiz erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes;
- Nachweis der Meldebescheinigung (Wohnsitz in Deutschland)

Art. 12 Nachwuchsspielbetrieb**Art. 12.1 Allgemeines****Art. 12.1.01**

| Liga | Baseball | Softball |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kinder | 4 bis 8 Jahre | 5 bis 9 Jahre |
| Schüler/-innen | 9 bis 12 Jahre | 10 bis 13 Jahre |
| Jugend | 13 bis 15 Jahre | 14 bis 16 Jahre |
| Junioren/-innen | 16 bis 18 Jahre | 17 bis 19 Jahre |

...

Art. 12 Nachwuchsspielbetrieb**Art. 12.1 Allgemeines****Art. 12.1.01**

| Liga | Baseball | Softball |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kinder | 4 bis 8 Jahre | 5 bis 9 Jahre |
| Schüler/-innen | 9 bis 12 Jahre | 10 bis 12 Jahre |
| Jugend | 13 bis 15 Jahre | 13 bis 16 Jahre |
| Junioren/-innen | 16 bis 18 Jahre | 17 bis 19 Jahre |

...

ALT

NEU

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

| Liga | im Jahr 2012 | im Jahr 2013 | im Jahr 2014 |
|----------|---------------|---------------|---------------|
| Kinder | 2008 bis 2004 | 2009 bis 2005 | 2010 bis 2006 |
| Schüler | 2003 bis 2000 | 2004 bis 2001 | 2005 bis 2002 |
| Jugend | 1999 bis 1997 | 2000 bis 1998 | 2001 bis 1999 |
| Junioren | 1996 bis 1994 | 1997 bis 1995 | 1998 bis 1996 |

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

| Liga | im Jahr 2012 | im Jahr 2013 | im Jahr 2014 |
|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Kinder | 2007 bis 2003 | 2008 bis 2004 | 2009 bis 2005 |
| Schülerinnen* | 2002 bis 2000 | 2003 bis 2001 | 2004 bis 2002 |
| Jugend* | 1999 bis 1996 | 2000 bis 1997 | 2001 bis 1998 |
| Juniorinnen | 1995 bis 1993 | 1996 bis 1994 | 1997 bis 1995 |

* Achtung: Altersgrenzen verschoben

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

| Liga | im Jahr 2013 | im Jahr 2014 | im Jahr 2015 |
|----------|---------------|---------------|---------------|
| Kinder | 2009 bis 2005 | 2010 bis 2006 | 2011 bis 2007 |
| Schüler | 2004 bis 2001 | 2005 bis 2002 | 2006 bis 2003 |
| Jugend | 2000 bis 1998 | 2001 bis 1999 | 2002 bis 2000 |
| Junioren | 1997 bis 1995 | 1998 bis 1996 | 1999 bis 1997 |

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

| Liga | im Jahr 2013 | im Jahr 2014 | im Jahr 2015 |
|--------------|---------------|---------------|---------------|
| Kinder | 2008 bis 2004 | 2009 bis 2005 | 2010 bis 2006 |
| Schülerinnen | 2003 bis 2001 | 2004 bis 2002 | 2005 bis 2003 |
| Jugend | 2000 bis 1997 | 2001 bis 1998 | 2002 bis 1999 |
| Juniorinnen | 1996 bis 1994 | 1997 bis 1995 | 1998 bis 1996 |

ALT

NEU

Anhang 11 Transferordnungen (Baseball und Softball)

...

**3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-
/Weiterbildungsentschädigung)**

...

VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die (in der Regel mit dem 28. Lebensjahr erreichte) Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 35. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

Anhang 11 Transferordnungen (Baseball und Softball)

...

**3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-
/Weiterbildungsentschädigung)**

...

VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die (in der Regel mit dem 28. Lebensjahr erreichte) Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 34. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.